

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen
der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums
(Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM)**

Vom 22. April 2020 (GBl. Nr. 12, S. 212)

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GBl. Nr. 39, S. 963)
in Kraft getreten am 7. November 2020

**§ 1
Geltungsbereich**

Für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage beigefügt.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

(1) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 20. Oktober 2006 (GBl. S. 322 die zuletzt durch Artikel b der Verordnung vom 6. Dezember 2018 geändert worden ist (GBl. 1562,1569)) anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt worden sind und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(2) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 3
Umsatzsteuer**

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren sind gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 20. Oktober 2006 (GBl. S. 322), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBl. S. 1562,1569) geändert worden ist, außer Kraft.

Gebührenverzeichnis (GebVerz WM)

1. Inhaltsübersicht zum Gebührenverzeichnis

Gegenstand	GebVerzNummer
Teil 1 Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände	
Ablehnung eines Antrags	1
Allgemeine Verwaltungsgebühr	2
Befreiungen	3
Beglaubigungen	4
Zusätzliche Verwaltungsgebühr	5
Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente	6
Verfahrensgebühr (förmliche Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch)	7
Zeugnisse	8
Zurücknahme eines Antrags	9
Teil 2 Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände	
Arbeitssicherheit	10
Arbeitszeit	11
Architektenkammer, Ingenieurkammer	12
Bausachen, Wohnungswesen, Denkmalschutz	13
Berufsbildungsrecht	14
Beschusswesen	15
Eichgebühren	16
Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken sowie vorzeitige Besitzeinweisung in Grundstücke	17
Gewerbesachen	18
Handwerksrecht	19
Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern	20
Jugendarbeitsschutz	21
Mutterschutz	22
Raumordnung	23
Technischer Arbeitsschutz	24
Textilkennzeichnung	24a
Versicherungsaufsicht	25
Landesinformationsfreiheitsgesetz	26

2. Gebührenverzeichnis

2.1 Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Ablehnung eines Antrags	
1.1	Wird der Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von $\frac{1}{10}$ bis zum vollen Betrag der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 10 Euro, erhoben.	
1.2	§ 11 Absatz 2 LGebG bleibt unberührt. Eine niedrigere Festsetzung der Gebühr oder ein Absehen von der Gebührensatzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird.	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für das Erbringen öffentlicher Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann in allen Fällen nach § 4 Absatz 4 LGebG eine Gebühr von bis zu 10 000 Euro erhoben werden.	
3	Befreiungen Befreiung von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	10 bis 5 000
4	Beglaubigungen	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3 bis 150
4.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, elektronischen Dokumenten, Ausdrucken elektronischer Dokumente und dergleichen,	
4.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	10
4.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	3
4.2.3	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	3
4.3	Anmerkungen:	
4.3.1	Wird die Abschrift von der Behörde selbst hergestellt, kommen die Schreibgebühren nach Nummer 6 hinzu.	
4.3.2	Für die Beglaubigung von Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien von Urkunden werden keine Gebühren erhoben, wenn	
4.3.2.1	die um die Beglaubigung angegangene Behörde die Urkunden in Verwahrung hat und die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht bereits im Besitz beglaubigter Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien ist oder war,	
4.3.2.2	die beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien zu den Akten der Behörden ausgefertigt werden oder	
4.3.2.3	die Urkunden bei der Behörde verbleiben und der Antragstellerin oder dem Antragsteller anstelle der Urkunden beglaubigte Abschriften oder Fotokopien ausgehändigt werden.	

VerwR 2.2.4

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
5	Zusätzliche Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine zusätzliche Gebühr bis zu 1 500 Euro, mindestens 10 Euro, erhoben. Dies gilt auch in den Fällen, für die das Landesgebührengesetz sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit vorsieht. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	
6	Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente	
6.1	Ausfertigungen und Abschriften, sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden, je Seite	7,50
	Jede angefangene Seite wird als volle Seite gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	
6.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je Seite	15
6.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10
6.4	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
6.4.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,20 0,80
6.4.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,60 1,20
7	Verfahrensgebühr (förmliche Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch)	
7.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	20 bis 5 000
7.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	10 bis 1 500
8	Zeugnisse	
8.1	Ausstellung von Zeugnissen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzzeugnissen für in Verlust geratene Originalzeugnisse	5 bis 175
8.2	Gebührenfrei sind: Zeugnisse über die Einreichung von Rechtsbehelfen oder Gnadengesuchen, Bescheinigungen über die Erfüllung bestehender Verpflichtungen, die von Amts wegen oder auf Antrag zu erteilen sind, und Zeugnisse über die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung und dergleichen, sofern nicht die Zeugnisse als weitere Ausfertigung verlangt werden.	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
9	Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{4}$ der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr erhoben, mindestens 10 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, das Erbringen der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet wurde.	

2.2 Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro																																	
10	Arbeitssicherheit																																		
10.1	Zulassung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	100 bis 300																																	
10.2	Anordnung nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	100 bis 300																																	
10.3	Ausnahme nach § 18 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	100 bis 300																																	
11	Arbeitszeit																																		
11.1	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach § 7 Absatz 5 und § 15 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)																																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird</th> <th colspan="4">Bewilligungsdauer</th> </tr> <tr> <th>bis zu 1 Monat</th> <th>bis zu 2 Monaten</th> <th>bis zu 12 Monaten</th> <th>Über 12 Monate</th> </tr> <tr> <th>Euro</th> <th>Euro</th> <th>Euro</th> <th>Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>160</td> <td>180</td> <td>240</td> <td>400</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>500</td> <td>700</td> <td>900</td> <td>1 200</td> </tr> <tr> <td>21 bis 200</td> <td>700</td> <td>900</td> <td>1 300</td> <td>2 400</td> </tr> <tr> <td>Über 200</td> <td>1 200</td> <td>1 600</td> <td>3 200</td> <td>6 000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die für die Gebührenfestsetzung maßgebende Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Bewilligungsdauer müssen aus den Ausnahmebewilligungen oder Gebührenbescheiden ersichtlich sein.</p>	Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer				bis zu 1 Monat	bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten	Über 12 Monate	Euro	Euro	Euro	Euro	1 bis 4	160	180	240	400	5 bis 20	500	700	900	1 200	21 bis 200	700	900	1 300	2 400	Über 200	1 200	1 600	3 200	6 000	
Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer																																		
	bis zu 1 Monat		bis zu 2 Monaten	bis zu 12 Monaten	Über 12 Monate																														
	Euro	Euro	Euro	Euro																															
1 bis 4	160	180	240	400																															
5 bis 20	500	700	900	1 200																															
21 bis 200	700	900	1 300	2 400																															
Über 200	1 200	1 600	3 200	6 000																															
11.2	Feststellende Verwaltungsakte über die zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsbeschäftigung und Beschäftigung an Werktagen																																		
11.2.1	Feststellungen nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG	100 bis 10 000																																	
11.2.2	Feststellungen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 ArbZG																																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird</th> <th colspan="6">Zahl der Sonn- und Feiertage</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6 bis 10</th> </tr> <tr> <th>Euro</th> <th>Euro</th> <th>Euro</th> <th>Euro</th> <th>Euro</th> <th>Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>180</td> <td>200</td> <td>220</td> <td>260</td> <td>300</td> <td>340</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>220</td> <td>260</td> <td>320</td> <td>380</td> <td>460</td> <td>660</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Zahl der Sonn- und Feiertage						1	2	3	4	5	6 bis 10	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	1 bis 4	180	200	220	260	300	340	5 bis 20	220	260	320	380	460	660	
Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Zahl der Sonn- und Feiertage																																		
	1		2	3	4	5	6 bis 10																												
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro																													
1 bis 4	180	200	220	260	300	340																													
5 bis 20	220	260	320	380	460	660																													

VerwR 2.2.4

Nummer	Gegenstand						Gebühr Euro
	21 bis 200	360	460	560	660	860	1 460
	Über 200	660	860	1 060	1 260	1 660	2 660
11.2.3	Feststellungen nach § 13 Absatz 4 und 5 und § 15 Absatz 2 ArbZG						
	Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Dauer der Befristung					
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr				
		Euro					
	1 bis 4	800		1 400			
	5 bis 20	1 400		3 200			
	21 bis 200	2 600		5 200			
	über 200	5 200		8 400			
11.3	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 ArbZG						
	Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Euro					
	1 bis 4	300					
	5 bis 20	500					
	21 bis 200	700					
	über 200	1 300					
12	Architektenkammer, Ingenieurkammer						
	Öffentliche Leistungen, die die Errichtung, Veränderung und Auflösung der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer sowie die Aufsicht über sie nach dem Architektengesetz oder dem Ingenieurkammergesetz betreffen, sind gebührenfrei.						
13	Bausachen, Wohnungswesen, Denkmalschutz						
13.0	Allgemeines						
13.0.1	Berechnung der Gebühren						
	a) Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr gesondert zu erheben.						
	b) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Bei baulichen Anlagen sind die Kostengruppen 300 »Bauwerk – Baukonstruktionen« und 400 »Bauwerk – Technische Anlagen« zu berücksichtigen. Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind im begründeten Einzelfall möglich, so zum Beispiel bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den genannten Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Die Baukosten sind auf volle 1 000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.						

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
13.0.2	<p>Gebührenfrei sind öffentliche Leistungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz.</p> <p>Darüber hinaus sind gebührenfrei öffentliche Leistungen, die der</p> <p>a) Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes,</p> <p>b) Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft nach dem Dritten Abschnitt, Zweiter Teil des Bundesvertriebenengesetzes</p> <p>dienen.</p> <p>Die Gebührenbefreiungen werden auch dem Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührensschuld übernommen hat.</p> <p>Unberührt bleibt die Gebührenerhebung nach diesem Verzeichnis oder für Vermessungsleistungen.</p>	
13.0.3	<p>Gebührenermäßigungen</p> <p>a) Die Gebühren nach Nummern 13.1.1 bis 13.1.4 sowie für die Erteilung eines Bauvorbescheids nach Nummer 13.2 ermäßigen sich bei einer Überschreitung der Frist nach § 54 Absatz 5 Landesbauordnung (LBO) bis zu einem Monat um 15 Prozent, bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat um 30 Prozent.</p> <p>b) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer nach Art und Nutzung vergleichbarer Anlagen und Einrichtungen auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach Nummer 13.1 für jede Anlage und Einrichtung um 30 Prozent.</p> <p>c) Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach Nummern 13.1, 13.2 und 13.4 auf die Hälfte.</p> <p>Ermäßigungen nach Buchstaben a bis c werden nebeneinander gewährt in der Weise, dass bei der Ermäßigung jeweils von dem Betrag der ermäßigten Gebühr ausgegangen wird.</p>	
13.1	Baugenehmigung und Zustimmung	
13.1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	4 Promille der Baukosten, mindestens 50
13.1.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können, einschließlich der Genehmigung von Werbeanlagen	50 bis 2 000
13.1.3	Baugenehmigungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	2,5 Promille der Baukosten, mindestens 30
13.1.4	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Absatz 1 LBO	2,5 Promille der Baukosten, mindestens 30
13.2	Teilbaugenehmigung, Bauvorbescheid	
13.2.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, Erteilung eines Bauvorbescheids	1 Promille der (Teil-) Baukosten, mindestens 30
13.2.2	Teilbaugenehmigung oder Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	30 bis 1 000
13.3	Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung, der Teilbaugenehmigung, der Zustimmung oder des Bauvorbescheids	¼ der Gebühr nach Nummern 13.1 und 13.2
13.4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	30 bis 3 000

VerwR 2.2.4

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	Anmerkung zu Nummer 13.4: Für Erleichterungen, Ausnahmen und Abweichungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung werden im Genehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben.	
13.5	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	30 bis 3 000
13.6	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	30 bis 250
13.7	Anerkennung als Sachverständiger nach § 2 Bausachverständigenverordnung (BauSVO)	150 bis 1 500
13.8	Gebühren des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für Tätigkeiten nach § 67 Absatz 5 LBO sowie nach Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO, angegeben in Arbeitswerten. Ein Arbeitswert (AW) entspricht dem in § 6 Absatz 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Eurobetrag, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.	
13.8.1	Prüfung des Vordrucks »Technische Angaben über Feuerungsanlagen« entsprechend Anlage 7 der VwV LBO-Vordrucke vom 2. Juni 2015 (GABl. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer beiliegenden Querschnittsberechnung und einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen	35,0 AW
13.8.2	Bauzustandsbesichtigung, Endabnahme, örtliche Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme	
13.8.2.1	Grundwert je Gebäude einschließlich Wegepauschale und der ersten Nutzungseinheit	15,7 AW
13.8.2.2	Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit, die begangen werden muss	4,0 AW
13.8.2.3	Zuschlag je Schornstein bis zu zwei Schächten für jeden vollen und angefangenen Meter Für Reserveschornsteine kann ein Zuschlag nur berechnet werden, wenn eine Feuerstätte angeschlossen ist. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal drei Meter berechnet.	
13.8.2.3.1	bei einer Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung oder örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme	0,9 AW
13.8.2.3.2	bei einer Endabnahme	1,8 AW
13.8.2.4	Zuschlag je Feuerstätte	4,4 AW
13.8.3	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.	20,0 AW
13.8.4	Zuschlag, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine Überprüfung der Abgaswege einer Feuerstätte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe voraussetzt	12,0 AW
13.8.5	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine rechnerische oder messtechnische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätten voraussetzt	0,8 AW
13.8.6	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 13.8.3 eine Dichtheitsprüfung oder die Überprüfung des inneren Zustandes einer Abgasanlage voraussetzt	0,8 AW
13.9	Erteilung von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen durch die höhere Denkmalschutzbehörde nach § 7 Absatz 5 Nummer 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG), soweit die Gebühren Dritten auferlegt oder sonst auf Dritte umgelegt werden können	50 bis 2 500

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
13.10	Eintragung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung in das Denkmalebuch, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Eintragung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 DSchG beantragt	50 bis 2 500
13.11	Erteilung von Steuerbescheinigungen nach § 10g des Einkommensteuergesetzes für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden bei bescheinigten Aufwendungen bis	30 2 500 Euro 25 000 Euro 50 000 Euro 250 000 Euro 500 000 Euro 500 000 Euro je weitere 500 000 Euro
13.12	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 Satz 1 und § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Wohnungseigentumsgesetz.	30 bis 1 250
14	Berufsbildungsrecht	
14.1	Öffentliche Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz	20 bis 1 000
14.2	Bescheinigung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes	20 bis 250
15	Beschusswesen Für öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Beschussgesetz (BeschG) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Grundsätze Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand, wie er sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Beschussamts Ulm ergibt, zu berechnen für	
	1. die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung nach den §§ 7 bis 9 BeschG,	
	2. die Beschussprüfung nach § 5 BeschG	
	a) bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird,	
	b) bei nicht der Beschusspflicht unterliegenden Gegenständen,	
	c) wenn die Prüfung einen den üblichen Umfang erheblich übersteigenden Mehraufwand verursacht oder bei Schusswaffen, deren Patronenlager- oder Laufinnenabmessungen nicht in den aktuellen beschussrechtlichen Maßtabellen enthalten sind,	
	d) bei Böllern und Modellkanonen,	
	3. die Zulassung und Kontrolle von Munition nach § 11 BeschG in Verbindung mit Abschnitt 7 und 8 der Beschussverordnung,	
	4. die Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 13 BeschG.	
	Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, gehören zum gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand auch Reisezeiten und vom Kostenschuldner zu vertretende Wartezeiten, wenn diese von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr liegen oder gesondert vergütet werden.	

VerwR 2.2.4

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	Soweit keine festen Gebührensätze festgelegt sind, sind die Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen. Hierfür gelten folgende Stundensätze:	
	1. Tätigkeit mit technischer Infrastruktur	121
	2. Tätigkeit ohne technische Infrastruktur	71
	Staffelsätze für die Waffen- und Munitionsprüfung	
	Die nachfolgend aufgeführten Staffelsätze sind auf Kurz- und Langwaffen der gleichen Waffengruppe, des gleichen Typs und des gleichen Kalibers anzuwenden. Dabei wird zwischen folgenden Typen unterschieden:	
	1. Waffen- und Wechselsysteme mit der gleichen Anzahl von Läufen,	
	2. Austauschläufe mit der gleichen Anzahl von Läufen,	
	3. Waffenteile	
	4. Wechseltrommeln,	
	5. Einsteckläufe.	
15.1	Kurzwaffen (Gebühr je Lauf)	
15.1.1	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für patronierte Munition	
15.1.1.1	für die 1. Waffe	28
	ab dem 1. Juli 2021	39
15.1.1.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	18
	ab dem 1. Juli 2021	25
15.1.1.3	für die 6. und jede weitere Waffe	8
	ab dem 1. Juli 2021	11,50
15.1.2	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition	
15.1.2.1	für die 1. Waffe	12
	ab dem 1. Juli 2021	17
15.1.2.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	8
	ab dem 1. Juli 2021	11,50
15.1.2.3	für die 6. und jede weitere Waffe	4
	ab dem 1. Juli 2021	6
15.1.3	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
15.1.3.1	für die 1. Waffe	70
	ab dem 1. Juli 2021	97
15.1.3.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	54
	ab dem 1. Juli 2021	74
15.1.3.3	für die 6. und jede weitere Waffe	37
	ab dem 1. Juli 2021	51
15.1.4	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für patronierte Munition	
15.1.4.1	für die 1. Waffe	28
	ab dem 1. Juli 2021	39
15.1.4.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	18
	ab dem 1. Juli 2021	25
15.1.4.3	für die 6. und jede weitere Waffe	8
	ab dem 1. Juli 2021	11,50
15.1.5	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
15.1.5.1	für die 1. Waffe	13
	ab dem 1. Juli 2021	18
15.1.5.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	8,50
	ab dem 1. Juli 2021	12
15.1.5.3	für die 6. und jede weitere Waffe	4,50
	ab dem 1. Juli 2021	6
15.1.6	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für nicht patroniertes Schwarzpulver	
15.1.6.1	für die 1. Waffe	70
	ab dem 1. Juli 2021	97
15.1.6.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	54
	ab dem 1. Juli 2021	74
15.1.6.3	für die 6. und jede weitere Waffe	37
	ab dem 1. Juli 2021	51
15.2	Langwaffen (Gebühr je Lauf)	
15.2.1	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Flinten-Einsteckläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für patronierte Zentralfeuermunition	
15.2.1.1	für die 1. Waffe	33
	ab dem 1. Juli 2021	46
15.2.1.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	22
	ab dem 1. Juli 2021	31
15.2.1.3	für die 6. und jede weitere Waffe	11
	ab dem 1. Juli 2021	15
15.2.2	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Flinten-Einsteckläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für patronierte Randfeuermunition	
15.2.2.1	für die 1. Waffe	28
	ab dem 1. Juli 2021	39
15.2.2.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	18
	ab dem 1. Juli 2021	25
15.2.2.3	für die 6. und jede weitere Waffe	8
	ab dem 1. Juli 2021	11,50
15.2.3	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
15.2.3.1	für die 1. Waffe	70
	ab dem 1. Juli 2021	97
15.2.3.2	für die 2. bis einschließlich der 5. Waffe	54
	ab dem 1. Juli 2021	74
15.2.3.3	für die 6. und jede weitere Waffe	37
	ab dem 1. Juli 2021	51
15.3	Munition (Gebühr je Los)	
15.3.1	Munitionszulassung	
15.3.1.1	bis zu einer Losgröße von 1 000 Stück	108
15.3.1.2	bei Losgrößen von 1 001 bis 3 000 Stück	322
15.3.1.3	bei Losgrößen von 3 001 bis 35 000 Stück	495
15.3.1.4	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück	680

VerwR 2.2.4

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
15.3.1.5	bei Losgrößen von 150 001 bis 1 500 000 Stück	717
15.3.2	Fabrikationskontrolle	
15.3.2.1	bis zu einer Losgröße von 1 000 Stück	108
15.3.2.2	bei Losgrößen von 1 001 bis 3 000 Stück	215
15.3.2.3	bei Losgrößen von 3 001 bis 35 000 Stück	301
15.3.2.4	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück	388
15.3.2.5	bei Losgrößen von 150 001 bis 500 000 Stück	429
15.3.2.6	bei Losgrößen von 500 001 bis 1 500 000 Stück	515
15.4	Sonstige Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen nach § 9 Absatz 1 und 2 BeschG	
15.4.1	Energiebestimmung von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen	
15.4.1.1	erste Messreihe	99
15.4.1.2	zweite und weitere Messreihen je	50
15.4.1.3	Einzelprüfungen und Kennzeichnungen von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen	99
15.4.2	Die Gebühr für die Unbrauchbarmachung und Veränderung von Schusswaffen wird nach Zeitaufwand je angefangene Stunde berechnet.	
15.4.3	Ausstellung von einfachen Bescheinigungen	22
15.5	Gebührenermäßigung	
15.5.1	Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr als die unter Nummer 15 vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden. Im Übrigen können Ermäßigungen gewährt werden, sofern diese im Gebührenverzeichnis vorgesehen sind.	
15.5.2	Bei der Beschussprüfung ist die halbe Gebühr zu erheben, wenn ein Prüfgegenstand 1. nicht funktionssicher oder 2. nicht maßhaltig ist und eine Prüfung der Haltbarkeit nicht stattgefunden hat. Errechnet sich die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen, ist die Gebühr aus dem niedrigsten Staffelsatz zugrunde zu legen.	
15.5.3	Wird die Beschussprüfung in den Räumen des Antragstellers vorgenommen und stellt dieser die für die Prüfung erforderlichen Hilfskräfte und technischen Prüfmittel zur Verfügung, ermäßigen sich die Prüfgebühren gemäß Nummern 15.1 und 15.2 um 58 Prozent und ab dem 1. Juli 2021 um 70 Prozent.	
15.5.4	Werden in den Räumen der Dienststelle mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen, die zugleich der gleichen Waffengruppe, dem gleichen Typ und dem gleichen Kaliber zuzuordnen sind, gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, ermäßigt sich die Gebühr um 15 Prozent.	
15.5.5	Öffentliche Leistungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden, sind gebührenfrei.	
15.6	Auslagen Folgende Auslagen hat der Antragsteller zusätzlich zu erstatten: 1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackungsmittel und der Rücksendung,	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro																										
	2. bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren und Zeitaufwände,																											
	3. die Kosten der vom Beschussamt Ulm aufgewendeten Beschussmittel und die Kosten für das Ein- und Auspacken der Prüfgegenstände,																											
	4. bei der Zulassung nach den §§ 7 bis 11 BeschG die Kosten der vom Beschussamt aufgewendeten Prüfmittel.																											
16	Eichgebühren Für öffentliche Leistungen der Eichbehörden werden Gebühren nach der Mess- und Eichgebührenverordnung erhoben.																											
17	Enteignung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken sowie vorzeitige Besitzeinweisung in Grundstücke																											
17.1	Jede notwendige Entscheidung im Enteignungsverfahren einschließlich vorzeitiger Besitzeinweisung und Einigungsbeurkundungen	100 bis 10 000																										
17.2	Qualifizierte Beratungsleistung, formlose Anhörung im Vorverfahren und Herbeiführung von Einigungen, sofern es nicht zu einer förmlichen Entscheidung der Behörde kommt, nach Aufwand. Dabei sind die in der Nummer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Stundensätze anzuwenden.	Aufwand																										
18	Gewerbesachen Öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung	200 bis 800																										
19	Handwerksrecht Öffentliche Leistungen nach der Handwerksordnung	20 bis 1 000																										
20	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern Öffentliche Leistungen, die der Errichtung, Veränderung und Auflösung der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern sowie die Aufsicht über sie nach dem vierten Abschnitt des vierten Teils der Handwerksordnung und nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern betreffen, sind gebührenfrei.																											
21	Jugendarbeitsschutz																											
21.1	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)																											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird</th> <th colspan="3">Kinderarbeit in einem Zeitraum</th> </tr> <tr> <th>bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr</th> <th>bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr</th> <th>länger als 30 Tage pro Kalenderjahr</th> </tr> <tr> <th>Euro</th> <th>Euro</th> <th>Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 4</td> <td>150</td> <td>300</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>5 bis 20</td> <td>300</td> <td>400</td> <td>600</td> </tr> <tr> <td>21 bis 50</td> <td>600</td> <td>700</td> <td>900</td> </tr> <tr> <td>über 50</td> <td>800</td> <td>1 100</td> <td>1 200</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum			bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr	bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr	länger als 30 Tage pro Kalenderjahr	Euro	Euro	Euro	1 bis 4	150	300	500	5 bis 20	300	400	600	21 bis 50	600	700	900	über 50	800	1 100	1 200	
Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum																											
	bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr		bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr	länger als 30 Tage pro Kalenderjahr																								
	Euro	Euro	Euro																									
1 bis 4	150	300	500																									
5 bis 20	300	400	600																									
21 bis 50	600	700	900																									
über 50	800	1 100	1 200																									

VerwR 2.2.4

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
21.2	Behördliche Anordnung nach § 27 Absatz 1 und 2 JArbSchG	100 bis 1 000
21.3	Bewilligung von Akkordarbeit und Fließbandarbeit von Jugendlichen nach § 27 Absatz 3 JArbSchG	100 bis 1 000
22	Mutterschutz	
22.1	Anordnung und Bewilligungen nach § 29 Absatz 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG)	60 bis 500
22.2	Behördliches Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nach § 28 MuSchG	
22.2.1	Genehmigung einer Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nach § 28 Absatz 1 MuSchG	60 bis 500
22.2.2	Vorläufige Untersagung einer Beschäftigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 MuSchG	60 bis 500
22.2.3	Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion nach § 28 Absatz 3 Satz 2 MuSchG	60 bis 500
22.3	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung nach § 17 Absatz 2 MuSchG	200 bis 2 000
22.4	Ausführliche Beratung des Arbeitgebers oder der bei ihm beschäftigten Personen in besonders schwierigen Fällen, gemäß § 29 Absatz 4 MuSchG nach Zeitaufwand. Die Abrechnung des Zeitaufwandes bestimmt sich nach der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung.	
23	Raumordnung	
23.1	Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und beschleunigtes Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG, jeweils mit raumordnerischer Beurteilung und in Verbindung mit § 18 des Landesplanungsgesetzes (LplG)	5 000 bis 250 000
23.2	Absehen von einem Raumordnungsverfahren nach § 16 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 18 Absatz 4 LplG bei Beteiligung möglicher berührter Stellen nach § 15 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 LplG	500 bis 50 000
23.3	Verlängerung einer raumordnerischen Beurteilung nach § 19 Absatz 8 LplG bei Beteiligung möglicher berührter Stellen nach § 15 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 LplG	50 bis 5 000
23.4	Herausgabe von Daten aus dem Automatisierten Raumordnungskataster (AROK) nach § 28 LplG	
23.4.1	Berechnung der Gebühren a) Grundentgelt bei Standardabgabe: Das Grundentgelt berechnet sich nach der Anzahl der abgegebenen Graphikobjekte (Punkt, Linie oder Fläche) bezogen auf die Fläche einer Verwaltungseinheit. In dem Grundentgelt ist der Zeitaufwand von einer halben Stunde berücksichtigt. (vgl. Ziffer 23.4.2) b) Zuschlag für besondere Datenaufbereitung: Das Grundentgelt erhöht sich um einen Zuschlag, sofern die Datenabgabe eine besondere Datenaufbereitung erfordert und den Zeitaufwand einer halben Stunde übersteigt. Dies beinhaltet auch die Zusammenstellung mehrerer Themenbereiche. (vgl. Ziffer 23.4.3)	

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
23.4.2	Grundentgelt nach Anzahl der abgegebenen Graphikobjekte als Rasterdaten bis 2 000 Graphikobjekte ab 2 001 bis 10 000 Graphikobjekte ab 10 001 bis 100 000 Graphikobjekte mehr als 100 000 Graphikobjekte als Vektordaten bis 2 000 Graphikobjekte ab 2 001 bis 10 000 Graphikobjekte ab 10 001 bis 100 000 Graphikobjekte mehr als 100 000 Graphikobjekte	0,06 je Graphikobjekt, mindestens 40 0,04 je Graphikobjekt 0,02 je Graphikobjekt 0,01 je Graphikobjekt 0,12 je Graphikobjekt, mindestens 60 0,08 je Graphikobjekt 0,04 je Graphikobjekt 0,02 je Graphikobjekt
23.4.3	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung nach Zeitaufwand Bei der Berechnung des Zuschlags ist die Zeit anzusetzen, die für die Bereitstellung der Daten entsprechend der Datenanforderung benötigt wird. Dabei sind die in der Nummer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Stundensätze anzuwenden. Für die erste halbe Stunde wird kein Zuschlag erhoben.	
23.4.4	Auslagen für die Datenabgabe Die Auslagen werden gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt.	
23.4.4.1	Abgabe als Druckerzeugnis Ausdruck DIN A4, in schwarz/weiß Ausdruck DIN A4, in Farbe Ausdruck DIN A3, in schwarz/weiß Ausdruck DIN A3, in Farbe Plottausdruck DIN A2 Plottausdruck DIN A1 Plottausdruck DIN A0	0,50 1 1 2 10 15 20
23.4.4.2	Abgabe in digitaler Form Erstellen einer Daten-CD	15 je Daten-CD
24	Technischer Arbeitsschutz	
24.1	Ausnahmen nach § 6 Druckluftverordnung	80 bis 250
24.2	Ausnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 4 Druckluftverordnung	130 bis 350
24.3	Ermächtigung nach § 13 Druckluftverordnung	160 bis 350
24.4	Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Druckluftverordnung	130 bis 400
24.5	Erstellung eines Befähigungsscheins nach § 18 Absatz 2 Satz 2 Druckluftverordnung	180 bis 400
24.6	Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	260 bis 3 000
24.7	Ausnahmen nach § 3a Absatz 3 Arbeitsstättenverordnung	400 bis 5 000
24.8	Prüfung der Vorlage zum Einrichten von Arbeitsstätten nach § 2 Absatz 8 Arbeitsstättenverordnung	80 bis 1 500

VerwR 2.2.4

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
24a	Textilkennzeichnung Öffentliche Leistungen nach dem Textilkennzeichnungsgesetz vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198) und der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 welche zuletzt durch die VO (EU) 2018/122 der Kommission vom 20.10.2017 (ABl. 2018 L 22 S. 3) geändert worden ist.	50 bis 7 000
25	Versicherungsaufsicht Laufende Aufsicht	
25.1	Es wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, zumindest in Höhe von 75 Euro erhoben. Für die Festsetzung der Stundensätze nach Laufbahngruppen gilt Nummer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung.	
25.2	Berufsständische Versorgungswerke	500 bis 35 000
26	Landesinformationsfreiheitsgesetz Anmerkung: Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem LGebG, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.	
26.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
26.2	Auskünfte	
26.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	gebührenfrei
26.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
26.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500
26.3	Informationszugang in sonstiger Weise	
26.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
26.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 bis 500

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
26.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang Anmerkung zu den Nummern 26.2 bis 26.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	15 bis 500
26.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
26.6	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30